

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 30. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: August 2018) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 3 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Oberbergischen Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung und planerische Rechtfertigung	6
1.3	Erfordernis der Planänderung	7
2.	Frühzeitige Unterrichtung	7
3.	Umweltprüfung - Screening	8
4.	Raumordnerische Bewertung	8
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	8
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
4.3	Erfordernisse Regionalplan	13
4.4	Fazit	15
5.	Weiteres Verfahren	15

Anlage 1 – PLANENTWURF		17
I.	Entwurf Text	17
II.	Entwurf Zeichnerische Darstellung	19
Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS		21
Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE		23
Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE		29

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Gemeinde Marienheide hat mit ihrem Schreiben vom 19.04.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW angeregt. Mit Beschluss vom 21.11.2017 hat der Rat der Gemeinde Marienheide die Verwaltung mit der Anregung beauftragt (Drucksache Nr. BV/110/17).

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Gemeinde Marienheide, den nordwestlichen Bereich des Freizeit- und Erholungsschwerpunkts an der Brucher Talsperre städtebaulich neu zu ordnen und zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Freizeit- und Erholungsbereich und eines veränderten Freizeitverhaltens hat die Gemeinde 2014 ein Gesamtkonzept für die Brucher Talsperre erarbeitet und politisch beschlossen (Gemeinde Marienheide Strukturkonzept „Brucher Talsperre, Beschluss vom 23.01.2014). Die Naherholungs- und Tourismusfunktion der Brucher Talsperre soll bewahrt und durch ergänzende Nutzungen zukunftsfähig gestaltet werden. Städtebauliche Zielvorstellung ist die Entwicklung weiterer Wohn- und Freizeitangebote mittels Umstrukturierungen im Bestand sowie baulicher Arrondierungen der Ortslagen Eberg und Stülinghausen.

Das Gesamtkonzept sieht für den nordwestlichen Bereich der Brucher Talsperre vor, die Freizeitnutzungen auf einzelnen Teilflächen zu konzentrieren und durch Nutzungen, die den Naherholungs- und Tourismuscharakter der Talsperre aufgreifen und ergänzen (z.B. altersgerechte Wohnformen) behutsam weiterzuentwickeln. Planungsziel ist es, die Ortslagen Eberg und Stülinghausen sowie die Bebauung entlang der B 256 kurz- bis mittelfristig gebietsverträglich zu arrondieren. Die Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, sollen künftig auf den Bereich der bestehenden Campingplätze sowie des Waldhotels (ehemaliges Erholungsheim des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und vermissten Angehörigen Deutschlands e.V. (VDH)) nördlich der Ortslage Eberg konzentriert werden. Alle anderen derzeitigen Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, sollen künftig im Rahmen des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe als Wohn- und Mischbauflächen entwickelt werden.

Dabei sollen zwischen den Ortschaften Eberg und Stülinghausen breite Grünzüge freigehalten und landschaftsgerecht ausgestaltet werden. Das Gesamtkonzept sieht hier neben dem Erhalt der vorhandenen Landschaftsräume eine zukünftig bessere Vernetzung vor. Bereiche, die heute durch Campinganlagen genutzt werden, könnten langfristig in die Grünzüge einbezogen werden.

Der südwestliche Bereich der Brucher Talsperre soll gemäß Gesamtkonzept weiterhin der Freizeit- und Erholungsnutzung vorbehalten bleiben. Der östliche Uferbereich wird auch künftig von Bebauung frei gehalten. Mit seinen Badestellen und Wanderwegen

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

erfolgt in diesem Bereich eine naturverträgliche Nutzung durch Erholungssuchende.

In Übereinstimmung mit dem Gesamtkonzept hat der Rat der Gemeinde Marienheide bereits drei Planverfahren eingeleitet.

Mit der 68. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) „Waldhotel/Seniorenwohnanlage“ und der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Brucher Talsperre“ wurde die Ergänzung des Waldhotels durch eine Seniorenwohnanlage planungsrechtlich vorbereitet (Beschlüsse vom 13.06.2015). Der Regionalrat hat im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens im Dezember 2008 sein Einvernehmen zur 68. FNP-Änderung gegeben (Regionalratsbeschluss vom 12.12.2008).

Als weitere Ergänzung ist südlich hiervon, auf einem bestehenden Campingplatz und einer angrenzenden Freifläche die Entwicklung eines Wochenendhausgebietes mit Sanitäreinrichtungen und einem Kiosk geplant. Hierfür hat der Rat einen Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des FNP und 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Brucher Talsperre“ gefasst (14.12.2016). Die landesplanerische Anpassungsbestätigung wurde am 30.01.2017 erteilt.

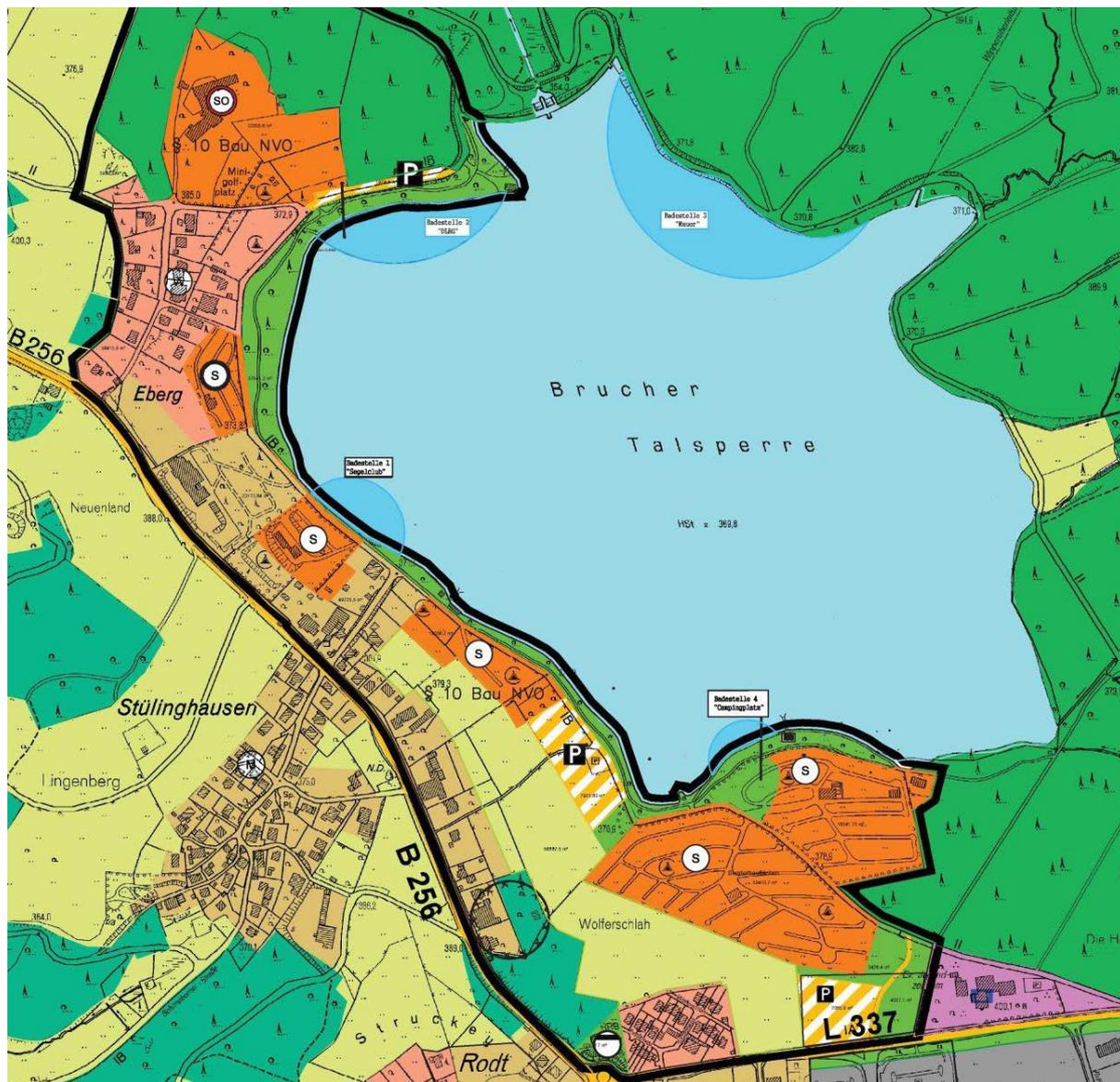
Des Weiteren gibt es einen Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des FNP „VdK-Heim“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen Erholungsheims des Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK), kurz VdK-Heim, an der Gummersbacher Straße zu schaffen (Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2017). Ziel der FNP-Änderung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche anstelle des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Erholungsheim“. Mit der Darstellung einer gemischten Baufläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der Fläche den Naherholungscharakter der Talsperre aufgreifende alternative Wohnformen (z.B. Altenpflegeheim, Seniorenwohnen) zu entwickeln.

Die Planungen des Strukturkonzepts fließen darüber hinaus in den Entwurf zur Neuaufstellung des FNP ein. Der Rat der Gemeinde hat am 21.11.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des FNP gefasst. Eine Übersicht zu den geplanten Nutzungen zeigt Abbildung 1.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 1: Geplante Flächennutzungsplandarstellungen



(Quelle: Gemeinde Marienheide)

Ohne Maßstab

Die 83. Änderung des FNP entspricht nicht den aktuellen regionalplanerischen Festlegungen. Für eine rechtsichere Umsetzung der aktuellen Planung und des Gesamtkonzepts ist die Änderung des Regionalplans notwendig. Es ist eine Teilrücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASB m.Z.) für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen erforderlich.

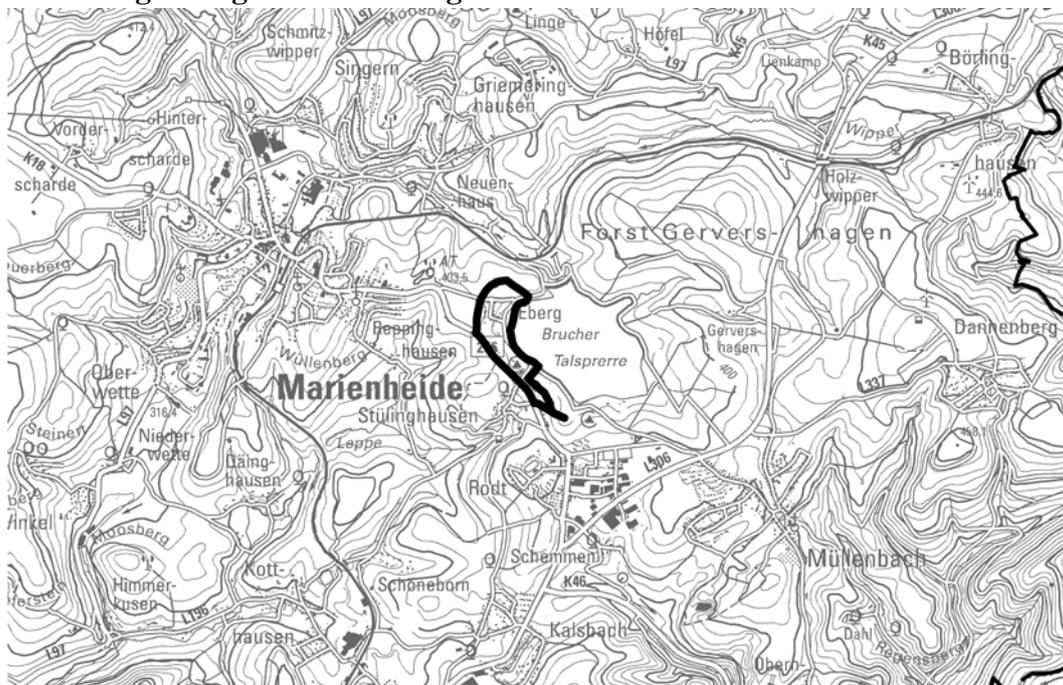
30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

1.2 Gegenstand der Planänderung und planerische Rechtfertigung

Der Änderungsbereich befindet sich im Oberbergischen Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide. Er grenzt im Osten unmittelbar an die Brucher Talsperre und wird westlich von der B 256 begrenzt. Der ca. 15 ha große Änderungsbereich schließt im Nordwesten die Ortslage Eberg und im Süden östlich der B 256 Teile der Ortslage Stülinghausen ein.

Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Das Plangebiet ist faktisch geprägt durch gemischte Nutzungen – neben Campingplatzanlagen, Waldhotel, sonstigen gewerblichen Betrieben und Wohnbebauung finden sich auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist über die Gummersbacher Straße (B 256) an die überörtliche Erschließung angebunden. Die Erschließung der Campingplätze, der Ortslage Eberg und des Waldhotels erfolgt über die Brucher Straße. Im Bereich der Talsperre verläuft ein Ufer-Rundwanderweg.

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan legt für den Änderungsbereich einen ASB m.Z.) für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen fest. Künftig soll der Regionalplan Köln einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darstellen (vgl. Anlage 1 – Planentwurf).

Der südwestliche Bereich der Brucher Talsperre soll weiterhin als ASB m.Z. für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden (vgl. Anlage 1 – Planentwurf). Der nach der Regionalplanänderung verbleibende ASB m.Z. umfasst ca. 12 ha.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Marienheide stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes, der für den Planbereich ein Vorranggebiet ASB m.Z. für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen darstellt. Nach der regionalplanerischen Zielsetzung ist der Bereich an der Brucher Talsperre an dieser spezifischen Nutzung auszurichten (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel B2.3, Ziel 4). Um die Planungen raumordnungsrechtlich zu sichern und andere Nutzungen zuzulassen, muss die Zweckbindung entfallen (Vorrangfunktion). Der Bereich der Planänderung wird daher künftig als AFAB dargestellt.

2. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.05.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Mai 2018 über die Regionalplanänderung unterrichtet. Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren_in_vobereitung/21-2018.pdf).

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen keine regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

3. Umweltprüfung - Screening

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening)(vgl. Anlage 2 der Planbegründung - Screeningbogen).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 28.05.2018 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 22.06.2018. Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass durch die Planänderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

4. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan. Nachfolgend werden die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die für das geplante Vorhaben relevant sind bzw. die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur, enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG

„(...) Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

„(...) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG

„(...) Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern (...) zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. (...).“

Durch die Regionalplanänderung wird dem sich wandelnden Freizeit- und Erholungsverhalten Rechnung getragen und der eingeleitete Strukturwandel an der Talsperre unterstützt. Die Planungen des vom Rat verabschiedeten Gesamtkonzepts tragen dazu bei, das Grundzentrum Marienheide in seiner Funktion als Naherholungs- und Tourismusschwerpunkt in der Region zu erhalten und zukunftsfähig weiterentwickeln zu können. Durch die Teilumwandlung in einen AFAB wird kein neuer Siedlungsschwerpunkt begründet. Bauliche Entwicklungen haben sich am Bedarf des Vorhandenen zu orientieren.

4.2 Erfordernisse LEP NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung an der Brucher Talsperre in Marienheide sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

„(...) Das Land (ist) in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)“.

in Aufstellung befindliches Ziel (vgl. Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018))

2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. (...)“

Durch die Teilrücknahme des ASB m.Z. wird der Bereich der Regionalplanänderung künftig dem AFAB zugeordnet. Seine bisherige Funktion, den Raum ausschließlich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen vorzuhalten, wird aufgegeben, weil hierfür kein Bedarf mehr vorhanden ist. Zukünftig sollen auch andere, den Naherholungs- und Tourismuscharakter der Talsperre aufgreifende und ergänzende Nutzungen ermöglicht werden. Damit trägt die Regionalplanänderung den sich wandelnden Anforderungen an einen Naherholungs- und Tourismusstandort Rechnung.

Durch die Regionalplanänderung wird keine neue Siedlungsfunktion begründet. In den untergeordneten Ortslagen Stülinghausen und Eberg ist allerdings auch künftig eine Siedlungsentwicklung möglich. Sie ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche an den Bedarf und die vorhandene Infrastruktur anzupassen (Eigenentwicklung).

Mit der Zielsetzung, ergänzende und den demografischen Entwicklungsprozess stützende Nutzungen im Plangebiet anzusiedeln, greift die Gemeinde den Bedarf an alternativen Wohnformen auf und bleibt für Senioren und junge Familien attraktiv. Die geplanten geringfügigen Arrondierungen tragen somit zum Erhalt der Attraktivität des Grundzentrums Marienheide als Wohnstandort bei, ohne dabei die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Gemeindegebiet oder die Erholungsfunktion der Brucher Talsperre zu gefährden.

In Aufstellung befindliches Ziel (vgl. Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018))

2-3 Siedlungsraum und Freiraum

„(...) Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt werden, wenn (...) es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

handelt, (...).“

Das Gesamtkonzept der Gemeinde sieht im Nordwesten eine stärkere Konzentration der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf einzelnen Flächen vor. Die bestehenden Standorte für Erholung genießen Bestandsschutz. Eine darüberhinausgehende, angemessene Weiterentwicklung könnte künftig durch das in Aufstellung befindliche Ziel 2-3 des LEP ermöglicht werden.

Der Anregung der Gemeinde Marienheide, das Planzeichen-Symbol „F“ (Freizeiteinrichtungen) am Standort des Waldhotels zu ergänzen, um die Entwicklung von Wochenendhäusern auf der Fläche eines Campingplatzes (Zielsetzung der 81. FNP-Änderung) nicht zu gefährden, wird aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht gefolgt.

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften (...) ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten (...).“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Bergisches Land. Er liegt direkt angrenzend an die Brucher Talsperre, die in Zusammenhang mit 13 weiteren Talsperren eine zentrale Rolle in der Kulturlandschaftsentwicklung des Bergischen Lands spielt. Als „Ausdruck der Bedeutung der Nutzung des Wassers als bergischem Gunstfaktor“ und der „Trinkwasserversorgung v.a. für die dicht besiedelte Kulturlandschaft „Rheinschiene“ (vgl. Fachbeitrag zur Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007) des Landschaftsverbandes Rheinland, S. 284) ist ihre identitätsstiftende und imagebildende Eigenart der Kulturlandschaft zu bewahren. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ist der Bereich um die Talsperre als Kulturlandschaftsbereich von besonderer historischer Bedeutung (KLB 409 „Brucher Talsperre (Marienheide)“) dargestellt.

Der Änderungsbereich tangiert des Weiteren einen Abschnitt der Bergischen Eisenstraße – einer spätmittelalterlichen Wegeverbindung. Als bedeutendes Kulturlandschaftselement ist sie prägend für die kulturlandschaftliche Entwicklung des Bergischen Landes (KLB 22.09).

Durch die Regionalplanänderung sind keine Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklung in NRW (2007) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente (KLB) erkennbar.

Eine Beeinträchtigung der identitätsstiftenden und imagebildenden Kulturlandschaft ist auf der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanebene zu vermeiden. Dabei sind die übergeordneten Leitlinien für die Kulturlandschaften und zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu beachten.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

Aufgrund ihrer Lage im Naturpark Bergisches Land und ihrer naturräumlichen Ausstattung übernimmt die Gemeinde Marienheide mit der Brucher Talsperre eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion für die Region. Mit dem Strukturkonzept „Brucher Talsperre“ hat die Gemeinde ein Gesamtkonzept beschlossen, welches Planungen und Maßnahmen definiert, um die Freizeit- und Erholungsfunktion zu bewahren und zu stärken. Die Planungen sehen vor, den an der Talsperre gelegenen Bereich für Erholungssuchende attraktiver und zugänglicher zu gestalten.

Die Regionalplanänderung dient der Umsetzung des Gesamtkonzepts und ermöglicht der Gemeinde, sich zu einem zukunftsfähigen Standort für Freizeit und Erholung weiterzuentwickeln. Trotz der Aufgabe der Vorrangfunktion für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, wird der Änderungsbereich auch künftig von Naherholungs- und Tourismusnutzungen mit geprägt sein.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Lage an der Brucher Talsperre für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Eine gesonderte Sicherung gemäß Grundsatz 7.1-8 des LEP NRW ist derzeit allerdings nicht erforderlich. Für den Planbereich ergibt sich weder aufgrund der Größe der Freiflächen noch des räumlichen Zusammenhangs mit anderen Freiflächen ein Bereich, der im Regionalplan mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert werden könnte.

Der Planbereich selbst unterliegt aufgrund der Bauflächendarstellungen nicht dem Landschaftsschutz. Er ist allerdings eingebettet in einen Landschaftsraum, für den der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ planerische Festsetzungen trifft. Entlang der Gummersbacher Straße ist zwischen den Ortslagen Eberg und Stülinghausen eine Straßenbegleitpflanzung festgesetzt. Im Einfahrtsbereich zur Ortslage Stülinghausen befindet sich an der B 256 das Naturdenkmal „Einzelbaum Eiche“. Nördlich des Bereichs liegt das Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“, das Teil des FFH-Schutzgebiets „Wupper und Wipper, Wipperfürth“ ist.

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung sind keine Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erkennen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen.

Bei künftiger Aufgabe von baulichen Nutzungen (z.B. Campingplätzen) ist auf Bauleitplanebene zu prüfen, ob gegebenenfalls Flächen dem Landschaftsschutz zuzuordnen sind. Zudem ist die Zugänglichkeit der Brucher Talsperre auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für (...) den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz (...) zu bewahren und weiterzuentwickeln.“

Im Planänderungsbereich ist Wald vorhanden. Aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden Anbindung an einen im Regionalplan dargestellten Waldbereich ist derzeit allerdings keine Raumbedeutsamkeit gegeben, so dass durch die Regionalplanänderung künftig kein Waldbereich dargestellt werden wird. Das Ziel ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

B.2.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 4: „Als ASB mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind dargestellt und sollen der vorhandenen speziellen Nutzung vorbehalten bleiben: (...) Marienheide/Bruchertalsperre (...).“

Das Vorranggebiet Marienheide/Bruchertalsperre ist im aktuellen Regionalplan als ASB m.Z. dargestellt, um den Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage und der damit verbundenen besonderen Eignung für Naherholung und Tourismus für die ausschließliche Nutzung durch Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen vorzuhalten. Aufgrund eines Strukturwandels im Freizeitbereich und eines sich verändernden Verhaltens der Erholungssuchenden ist eine Vorrangfunktion für Teile des Gebiets nicht mehr erforderlich.

Um den Standort nachhaltig zukunftsfähig zu entwickeln, sehen die Planungen der Gemeinde Marienheide eine stärkere Mischung von Freizeit- und Dauerwohnen vor. Veränderte Anforderungen und Bedürfnisse haben zu einem Rückgang der Nachfrage an Dauercampingplätzen gesorgt und zu einem steigenden Bedarf an Wochenendhäusern. Dabei ist anzunehmen, dass die Prägung der Brucher Talsperre durch Naherholung und Tourismus weitestgehend erhalten bleiben wird. Die Vorrangfunktion für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen des ASB m.Z. wird durch die Regionalplanänderung im nördlichen Teilbereich aufgegeben ohne dabei den Naherholungscharakter der Brucher Talsperre insgesamt zu gefährden.

Eine vollständige Rücknahme des ASB m.Z. ist nicht geboten. Auch künftig wird es Ansiedlungsbedarfe für Sondernutzungen geben. Diese werden gemäß den Planungen der Gemeinde Marienheide im südwestlichen Bereich der Brucher Talsperre gebündelt. Durch die Regionalplanänderung verbleibt in diesem Bereich ein ASB m.Z. von ca. 12 ha Größe. Der Bereich ist weiterhin als raum- und regional bedeutsam einzustufen und wird daher auch künftig im Regionalplan dargestellt.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

Durch die Regionalplanänderung wird die Freizeit und Erholungsfunktion der Brucher Talsperre bewahrt und zukunftsfähig fortentwickelt.

D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1: „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“

(...)

Ziel 4: „In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflichen geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.“

Die Regionalplanänderung sieht die Darstellung eines AFAB als Vorbehaltsgebiet vor. Eine Beeinflussung der Agrarstruktur durch die Regionalplanänderung ist nicht erkennbar. Landwirtschaftliche Flächen stellen derzeit eine untergeordnete Nutzung dar.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Dabei sind die Ziele des Kapitels D1.2. auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

D.1.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Ziel 1: „Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. (...)“

An den Regionalplanänderungsbereich schließt die Brucher Talsperre an. Sie übernimmt eine wichtige Funktion im Freizeit- und Erholungsangebot der Region. Gleichwohl liegt ihre Hauptfunktion in der Flussregulierung und Brauchwasserspeicherung bzw. der Hoch- und Niedrigwasserregulierung. Sie ist daher im Regionalplan mit der Zweckbestimmung Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung dargestellt. Mit der Regionalplanänderung werden keine Planungen oder Maßnahmen vorbereitet, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen. Das Ziel ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanebene zu beachten.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANBEGRÜNDUNG

4.4 Fazit

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPlG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 3 dieser Unterlage aufgeführt.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPlG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Oberbergischen Kreis und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Oberbergischen Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt wird, können zum Planbegründung, zum Planentwurf und zum Umweltbericht der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 3 dieser Unterlage) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANENTWURF

PLANENTWURF

I. Entwurf Text

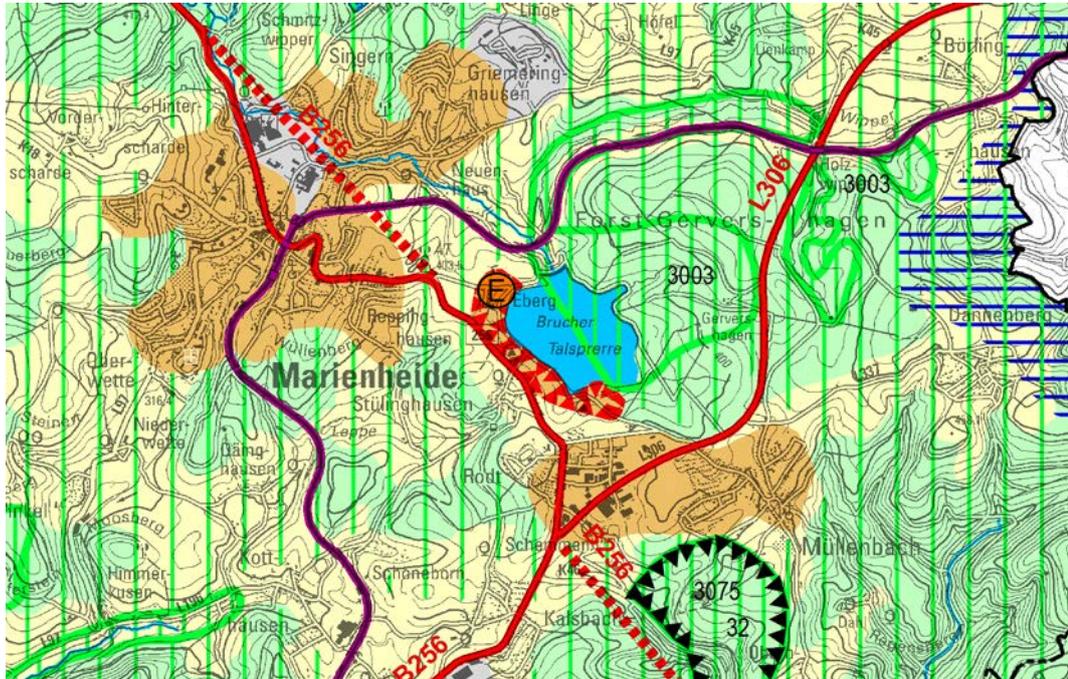
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide – ist nicht erforderlich.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

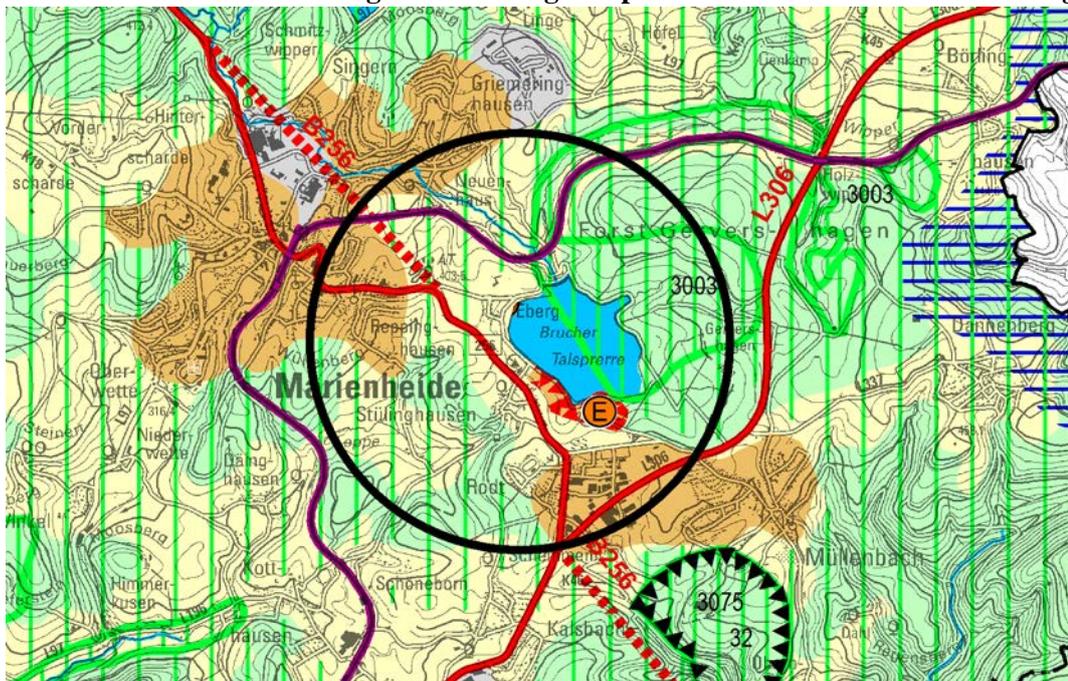
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 30. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende:

-  Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASBz)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS

Ergebnis des Screenings gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanverfahrens nicht erforderlich ist.

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB) in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der nördliche Teilbereich des ASBs mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen soll in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden. <i>(bisherige Ausweisung und Festlegung / geplante Ausweisung und Festlegung (relativer Vergleich))</i>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 26 ha - Neue Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 13 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ca. 13 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - ASB mit Zweckbindung	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. <i>(Bei teilräumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltscreeningpflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u>		

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Durch die Teilumwandlung eines ASB mit Zweckbindung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird kein zusätzlicher Rahmen für eine UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht gesetzt. <i>(Bei Rahmensezung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensezung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensezung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensezung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensezung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Rahmensezung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich gegeben, jedoch keine erhebliche Änderung des Regionalplans im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensezung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; Die Planung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus. <i>(Bei überwiegender Erheblichkeit oder Ja-Antwort ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i></p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Planänderung werden keine Betroffenheiten hervorgerufen. <i>(Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität des betroffenen Gebiets und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben, die die Notwendigkeit einer Umweltprüfung begründen. Die Regionalplanänderung wird zu einer Verbesserung der Umweltqualitätsnorm führen. <i>(Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die Planung. <i>(Kann die geplante Neudarstellung zu zusätzlichen Auswirkungen führen? Wenn ja, wie.)</i></p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Keine, da nicht erforderlich		

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 3 – SCREENINGPRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE

Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):

Durch die vorgesehen Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB) für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Teilumwandlung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird.

(Ist durch die beabsichtigte Neudarstellung im Regionalplan die Möglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen? Dabei ist die bereits dargestellte Plankategorie / planungsrechtliche Voraussetzung mit in Betracht zu ziehen; ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen zu lassen)

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

BETEILIGTENLISTE

Beteiligte an der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	
Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide.	
Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren	
Nummer	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 4003</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn</p>
<p>Nr: 5000</p>	<p>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren</p>
<p>Nr: 6000</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren</p>
<p>Nr: 7001</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach</p>
<p>Nr: 8000</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund</p>
<p>Nr: 9000</p>	<p>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greifff-Straße 195 47803 Krefeld</p>
<p>Nr: 10000</p>	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn</p>
<p>Nr: 12000</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 13000</p>	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 14000</p>	<p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 15000</p>	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 15001</p>	<p>Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 16000</p>	<p>LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg</p>
<p>Nr: 17000</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen</p>
<p>Nr: 19001</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln</p>
<p>Nr: 20000</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 22000</p>	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen</p>
<p>Nr: 152000</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg</p>
<p>Nr: 185000</p>	<p>Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach</p>
<p>Nr: 188000</p>	<p>Stadtverwaltung Gummersbach Rathausplatz 1 51643 Gummersbach</p>
<p>Nr: 190000</p>	<p>Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar</p>
<p>Nr: 191000</p>	<p>Gemeinde Marienheide Hauptstraße 20 51709 Marienheide</p>
<p>Nr: 198000</p>	<p>Stadt Wipperfürth Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth</p>
<p>Nr: 199000</p>	<p>Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 259000</p>	<p>Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 100 42289 Wuppertal</p>
<p>Nr: 262000</p>	<p>Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach</p>
<p>Nr: 283000</p>	<p>Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln</p>
<p>Nr: 285000</p>	<p>Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln</p>
<p>Nr: 305000</p>	<p>Märkischer Kreis Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid</p>
<p>Nr: 307000</p>	<p>Stadt Kierspe Springerweg 21 58566 Kierspe</p>
<p>Nr: 308000</p>	<p>Stadt Meinerzhagen Hochbau- und Stadtplanungsamt Bahnhofstraße 9-13 58540 Meinerzhagen</p>
<p>Nr: 318000</p>	<p>Kreis Mettmann Goethestr. 23 40822 Mettmann</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 405000</p>	<p>Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 34 51643 Gummersbach</p>
<p>Nr: 408000</p>	<p>Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster</p>
<p>Nr: 420000</p>	<p>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn</p>
<p>Nr: 426000</p>	<p>Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 428000</p>	<p>Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 442000</p>	<p>Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln</p>
<p>Nr: 444000</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 445000</p>	<p>Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 491002</p>	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Feldstraße 1a 51643 Gummersbach</p>
<p>Nr: 492000</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen Wallneyer Straße 10 45133 Essen</p>
<p>Nr: 602000</p>	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p>
<p>Nr: 610000</p>	<p>Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p>
<p>Nr: 618000</p>	<p>NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 628000</p>	<p>GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</p>
<p>Nr: 634000</p>	<p>Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 707000</p>	<p>Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln</p>

30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
-------------------	-------------------------------------------------------------------------------